

Beitragsordnung IAC Düren e.V.

Die Mitgliederversammlung des IAC Düren e.V. hat am 22.02.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch die Beiträge und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung persönlich ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

Erwachsene - aktive Mitglieder - 60,00 €

Familienmitgliedschaft (2 Erw.+1 Kind bis 16 Jahre) 140,00 €

Partnermitgliedschaft (ohne Kinder) ist 120 €, aber ein gemeinsames Konto

Jugendliche Mitglieder ab 17 bis 21 Jahre 48,00 €

Schüler bis 16 Jahre 36,00 €

Fördermitgliedschaft (oder Inaktive) 30,00 €

sowie eine einmalige Aufnahmegebühr 10,00 €

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Status maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung bei der Sporthilfe NRW, die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) und die GEMA-Gebühren in Höhe der von der Sporthilfe NRW festgelegten Sätze.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen nach schriftlicher Beantragung und Begründung genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

1. Beiträge sind jährlich zum 15.02. eines Kalenderjahres fällig und werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Neumitgliedern erfolgt der Einzug der Beiträge zum Datum der Aufnahme.
2. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
3. Mitglieder, deren Beiträge nicht auf dem Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, tragen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag die entstehenden Mehrkosten durch die andere Zahlungsweise.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder aus Gründen des § 8 ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
5. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zzgl. Aufnahmegebühr zu zahlen.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
8. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5 € berechnet.
9. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt elektronisch. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der EU-Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

§ 6 Beitragsrückerstattung

Anteilige Rückerstattung der Beiträge nach Maßgabe des Vereins. Eine E-Mail wird durch den Verein am 31.10. des Jahres an alle Mitglieder versandt.
Voraussetzung: Mindestteilnahme des Mitglieds an 5 Lauf-/Walkingveranstaltungen. Jedes Mitglied kann danach entscheiden, ob eine Rückerstattung erwünscht ist oder nicht und dies dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen mitteilen. Die Rückerstattung findet zum 01.12. des Jahres statt.

§ 7 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Düren IBAN: DE74 3955 0110 1200 9925 41

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Veränderungen

Sollte sich bei einem Mitglied bezüglich der Beitragszahlung oder der Bankverbindung etwas verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand per Änderungsmitteilung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Letzter Kündigungstag für das laufende Jahr ist der 30.09. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, so wird der Jahresbeitrag für das Folgejahr fällig.

Bei einer Kündigung bleibt das Mitglied für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen verpflichtet.

§ 10 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat solange Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Beitragsordnung keine Regelung trifft, gilt ausschließlich die Vereinssatzung. Bei Widersprüchen zwischen der Vereinssatzung und dieser Beitragsordnung, hat die Vereinssatzung Vorrang.

Düren, den 22.02.2019